

wenn der Verleger der Verbindlichkeit der Rückelösung nicht nachkommt, die er eingegangen ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere werthen Collegen zu warnen, sich durch anscheinend günstige Offerten nicht blenden zu lassen, sondern erst den Verleger ins Auge zu fassen, der die Offerte ergehen läßt; denn was kann es helfen, wenn wir durch Gratis-Hefte Maculatur bekommen, uns aber viele andere Hefte liegen bleiben und schließlich etwaige Inserate nicht bezahlt werden!

Da wohl viele unserer werthen Collegen diese Erfahrung gemacht haben werden, so wäre es wünschenswerth, wenn gegen derartige Verleger öffentlich aufgetreten würde.

R.

A.

Frage.

Ein Sortimentler hat auf seinen Bestellzetteln die Notiz: „fest Verlangtes erbitte bei erhöhtem Rabatt gegen baar“. Ein Verleger expedirt jedoch dessen feste Bestellung, sei es aus Versehen, oder weil das Rechnungsjahr zu Ende geht, in Rechnung mit geschmälertem Rabatt. Ist der Sortimentler zur Ostermesse verpflichtet, den vollen Betrag zu verrechnen, oder braucht er nur den Baarpreis zu zahlen? Er hat die Bestellung nur des größeren Gewinnes wegen gemacht und erfährt erst beim Abschluß, daß in Rechnung expedirt worden.

J. P. in D.

Miscellen.

Einem längeren Berichte über den Leipziger Buchhandlungs-Gehilfen-Verein in der im Haag erscheinenden Buchhändler-Zeitung „Nieuwsblad voor den Boekhandel“ entnehmen wir folgende, die Stellung der Gehilfen im deutschen und im holländischen Buchhandel betreffende Notiz: „Boekhandelaars-bedienenden“ nennt man in den Niederlanden den Stand, der in Deutschland richtiger den Namen „Buchhandlungs-Gehilfen“ führt. Der Buchhandlungs-Gehilfe wird nach Beendigung seiner Lehrjahre von einer Buchhandlung engagirt und erhält einen bestimmten Arbeitskreis übertragen. Gewöhnlich arbeitet er viel selbstständiger und hat eine größere Verantwortlichkeit zu tragen, als dies bei niederländischen Gehilfen der Fall ist, kann dafür aber auch Ansprüche auf höheres Salär machen und hat bisweilen Antheil an dem Gewinne des ihm anvertrauten Geschäftszweiges. Die deutschen Gehilfen pflegen ferner viel länger in ihrer Stellung zu bleiben, als hier zu Lande, und mancher von ihnen hat ein größeres Einkommen, als bei eigener Selbstständigkeit der Fall wäre. Bei den angesehensten deutschen Buchhändlern findet man Gehilfen, die als ein integrierender Theil des Geschäfts betrachtet werden können und die Interessen ihrer Principale ihren eigenen gleich achten. Die deutschen Buchhandlungs-Gehilfen haben sich so zu einem ehrenvollen Stand erhoben; es herrscht unter ihnen ein Esprit-de-corps, der auf die Gesammtheit wie auf den Einzelnen einen heilsamen Einfluß ausübt.

U.

U s a n c e n - C o d e x für Buchhändler und Geschäftsverwandte. Mit Berücksichtigung der Rechtsfragen und Rechtsverhältnisse und Erklärung buchhändlerischer Ausdrücke. Nach alphabetischer Ordnung. Herausgegeben von E. Wengler. — Das Schriftchen verdient zunächst der Beachtung der jüngeren Geschäftsgenossen empfohlen zu werden, welche die bemerkten Gegenstände darin in leichtem Vortrage behandelt finden. Besonders dankenswerth ist der Versuch des Hrn. Verf. zur Feststellung der buchhändlerischen Gebräuche; man begegnet darin einer richtigen Auffassung der bestehenden Verhältnisse, sowie einem gesunden Sinne für Recht, Anstand und Billigkeit, Eigenschaften, die dem Schriftchen außer dem belehrenden auch pädagogischen Werth verleihen und den Wunsch nach einer zahlreichen Verbreitung desselben rechtfertigen. Einigen

mitunterlaufenden kleineren Mängeln, wie z. B. S. 1., wo der Hr. Verf. die süddeutsche Abrechnung abwechselnd in Frankfurt a. M. (!) oder Stuttgart stattfinden läßt, wird eine zweite Auflage wohl ohne besondere Hinweisung abzuheffen wissen.

Wie das Börsenbl. vom 27. April berichtet hat, so ist durch Verordnung der Regierung zu Stettin unter andern Büchern auch der Roman von Fr. Friedrich „die Orthodoxen“ vom Leihbibliothekengeschäft ausgeschlossen worden. Infolge einer Eingabe des betreffenden Verlegers an das Ministerium des Innern hat man jedoch von diesem Verbote wieder Abstand genommen.

Agassiz und die Amerikaner. — Amerika hat eben Europa ein Beispiel gegeben, welches wohl Nachahmung verdiente. Herr B. Agassiz, der gelehrte Naturforscher aus Neuchâtel, ist, wie man weiß, Professor zu Cambridge im Staate Massachusetts, wo sein Unterricht einen ungeheuren Erfolg erreicht hat. Er hat seit kurzem den Plan gefaßt, vom naturgeschichtlichen Standpunkte aus eine Beschreibung vom ganzen nördlichen Theile des amerikanischen Festlandes zu geben, und berechnet, daß, wenn die Ausgabe, die nicht unter zehn Bänden stark sein wird, die Kupfertafeln abgerechnet, einen günstigen Erfolg haben soll, fünfhundert Exemplare, jedes zu 120 Dollars, als Absatz gesichert sein müßten. Kaum war sein Plan bekannt, als dreitausend Subscribenten zwei Millionen Francs zu seiner Verfügung stellten. Man sieht, daß Bruder Jonathan, wenn er sich einmal darauf einläßt — was allerdings selten der Fall ist — wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen, auch darin mit massenhafter Energie sein Go-ahead zu befolgen weiß. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat am 11. Mai die Druckschrift:

Vogt, Carl, Studien zur gegenwärtigen Lage Europa's. Genf und Bern 1859, Selbstverlag.

in der Weise des §. 16. der Instruction zur Durchführung d. P. D. verboten.

Pfennigfucherei.

Die seit einigen Messen leider vielfach gebräuchlich gewordenen willkürlichen Abzüge von 6 und 3 Pfennigen bei der Zahlung der Salbi — sei es durch die Handlungen selbst bei Aufstellung ihrer Listen, sei es bei Auszahlung durch die Herren Commissionäre (und beides trifft oft zusammen und wird dann ein doppelter Abzug) — ist eine, eines realen Geschäftsmannes unwürdige Manipulation, als welche dieselbe hierdurch gekennzeichnet werden soll.

Dieselbe ist nicht allein eine ziemlich einträgliche Speculation (Schreiber dieses verliert dadurch an seinen diesjährigen Messeinnahmen über 6 $\frac{1}{2}$; ein Commissionär, der eine nicht einmal sehr bedeutende Auszahlung hat, kann dadurch, wenn er es in seinem Interesse thut, mehr als hundert, ja mehrere hundert Thaler gewinnen), sondern auch eine ziemlich sichere, indem es keinem Beschädigten einfallen wird, über jede ihm entzogenen 6 und 3 Pfennige eine Correspondenz zu führen.

Es gibt aber manche einträgliche Manipulationen und Speculationen, von denen sich doch jeder reelle Geschäftsmann abwenden wird.

Es werden hoffentlich diese wenigen Worte genügen, Jedem, den es angeht, das Kleinliche und Unehle dieser Manipulation zum Bewußtsein zu bringen, und werden dieselben demnach zur Abstellung dieses Mißbrauchs beitragen.

Es gibt noch ähnliche Pfennigfuchs-Berechnungen und Abzüge und Additionen u. c., die jetzt hier nur angedeutet werden sollen. Auch in Bezug auf diese möchte es anständig sein, wenn sie von den Betreffenden abgeschafft würden, und nicht als ein ordinärer Usus sich einbürgerten.

Es wird von vernünftigen Leuten keinem Geschäftsmann verdacht werden, wenn er sich für seine Arbeiten entsprechend und anständig honoriren läßt und überhaupt verdienen will, aber die beregten Manipulationen für den Gewinn sind nicht würdiger Natur.

Unus pro multis.